

Gericht brachte in dem bekannten Solvay-Urteil zum Ausdruck, „daß die demokratische Justiz berufen ist, das Werk des Friedens und des friedlichen Aufbaus mit allen Mitteln zu schützen“<sup>7)</sup>. Nach der II. Parteikonferenz der SED wurde die bis zu diesem Zeitpunkt vorbereitete Verwaltungs- und Justizreform verwirklicht. Nunmehr wurden die politischen Aufgaben der sowjetzonalen Rechtsprechung auch in die neuen Justizgesetze übernommen: „Die Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik dient dem Aufbau des Sozialismus, der Einheit Deutschlands und dem Frieden“<sup>8)</sup>. „Das Strafverfahren soll zur Achtung vor dem sozialistischen Gesetz, zur Achtung vor dem sozialistischen Eigentum, zur Arbeitsdisziplin und zur demokratischen Wachsamkeit erziehen“<sup>9)</sup>. § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes nennt dann als erste Aufgabe der Rechtsprechung den „Schutz der auf der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik beruhenden gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung und ihrer Rechtsordnung“ (Schutz- und Unterdrückungsfunktion), als zweite den „Schutz und die Förderung der Grundlagen der sozialistischen Wirtschaft, vor allem des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaftspläne“ (wirtschaftlich-organisatorische Funktion), schließlich den „Schutz der verfassungsmäßigen Interessen der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Organisationen“ und den „Schutz der gesetzlichen Rechte und Interessen der Bürger“. In der Rechtsprechung sollen sich in besonderen speziellen Formen die Funktionen der Arbeiter-und-Bauern-Macht verwirklichen<sup>10 \*)</sup>. Auch nach der Verkündung des sog. „Neuen Kurses“ (9. 6. 1953) und nach der im Anschluß an den XX. Parteitag der KPdSU durchgeführten III. Parteikonferenz der SED im März 1956 hielten die maßgebenden sowjetzonalen Justizfunktionäre an der politischen Aufgabenstellung für die Justiz fest: „Über allem, was in der Deutschen Demokratischen Republik geschieht, über jeder Maßnahme und jedem Schritt, auch der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik, muß aber als entscheidender Leitsatz die Erkenntnis stehen, daß der neue Kurs dem großen nationalen Ziel dient, die Kräfte des Friedens zu stärken...“<sup>11)</sup> Das 25. Plenum des Zentralkomitees der SED beschloß:

**„Unser Recht dient der Festigung der Arbeiter-und-Bauern-Macht, dem Aufbau des Sozialismus und der Sicherung der materiellen und kulturellen**

<sup>7)</sup> Nathan in „Neue Justiz“ 1951, S. 544.

<sup>8)</sup> § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 2.10. 52.

<sup>9)</sup> § 2 der Strafprozeßordnung vom 2.10. 52.

<sup>10)</sup> Vgl. „Gericht und Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik, 3. Beiheft zur Schöffen-Zeitschrift, herausgegeben vom Justizministerium der „DDR“ im Dezember 1956, S. 11.

<sup>11)</sup> Hilde Benjamin, „Die nächsten Aufgaben“ in „Neue Justiz“ 1953, S. 510.